

Kanton Aargau  
**Gemeinde Mönthal**



# **Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der Aussensportanlagen (inkl. Spielanlage)**

---

In Kraft seit: 1. Mai 2004

I Teiländerung (Gebührenanpassung): Mönthal, 09. November 2009  
II Teiländerung (Gebührenanpassung): Mönthal, 16. November 2015  
III Teiländerung (Gebührenanpassung): Mönthal, 01. Oktober 2018

## **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. René Birrfelder

sig. Nicole Bittl-Dätwiler

## **Namens der Schulpflege**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

sig. Therese Kalt

sig. Brigitta Widmer

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie der Spielanlage beim Schulhaus Dammböck (nachfolgend Anlagen genannt) der Gemeinde Mönthal. Soweit es den Schulbetrieb berührt, gilt es auch für die Schule und wird durch die Hausordnung ergänzt.

### **Art. 2 Personenbezeichnungen**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

---

## **2. Berechtigte Nutzungen**

---

### **Art. 3 Allgemeine Bestimmungen**

Die Anlagen, insbesondere die Klassenzimmer, sind grundsätzlich nur für deren vorgesehenen Verwendungszweck zu benützen.

Die Anlagen, mit Ausnahme der Klassenzimmer, können gemäss nachfolgenden Bestimmungen benützt werden.

### **Art. 4 Schulanlagen, Turnhalle, Küche**

Für die Benützung dieser Anlagen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Schulbelange
2. Priorität: Anlässe der Gemeinde
3. Priorität: Regelmässig stattfindende Proben und Trainings der Dorfvereine
4. Priorität: Anlässe und Veranstaltungen der Dorfvereine
5. Priorität: Anlässe und Veranstaltungen anderer Organisationen

### **Art. 5 Aussensportanlagen**

Für die Benützung dieser Anlagen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Schulbelange
  2. Priorität: Anlässe der Gemeinde
  3. Priorität: Regelmässig stattfindende Proben und Trainings der Dorfvereine
  4. Priorität: Anlässe und Veranstaltungen der Dorfvereine
  5. Priorität: Anlässe und Veranstaltungen anderer Organisationen
-

### **Art. 6 Spielanlage (inkl. Magazin)**

Für die Benützung dieser Anlagen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Schulbelange
2. Priorität: Anlässe der Gemeinde
3. Priorität: Anlässe und Veranstaltungen der Dorfvereine
4. Priorität: Weitere interessierte Personen

---

## **3. Reservationen / Bewilligungen**

---

### **Art. 7 Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeit**

Für die Benützung der Anlagen für Vereins- oder Veranstaltungszwecke bedarf es einer schriftlichen Bewilligung.

Für Terminreservationen und Bewilligungen ist die Schulpflege zuständig.

Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an Dritte weiter zu vermieten.

### **Art. 8 Ablauf**

Die Gesuchsunterlagen sind der Schulpflege mindestens 3 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Die Schulpflege entscheidet aufgrund der unter Pos. 2. aufgeführten Prioritätenliste über die Vermietung der Anlagen.

Dem Gesuchsteller wird der Entscheid schriftlich eröffnet. Die Gebühren gemäss Anhang I dieses Reglementes werden von der Schulpflege zusammen mit dem Gesuchsentscheid eröffnet und von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

### **Art. 9 Verlängerung der Öffnungszeiten/Wirtebewilligung**

Für die Bewilligung verlängerter Öffnungszeiten sowie für die Erteilung einer Wirtebewilligung gelten die Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der Gastgewerbeverordnung. Die Erteilung von Bewilligungen obliegt dem Gemeinderat. Die Gesuchsunterlagen sind dem Gemeinderat mindestens 3 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

## **4. Benützungsvorschriften**

---

### **Art. 10 Allgemeine Bestimmungen**

Veranstaltungen jeder Art dürfen den Schulbetrieb weder stören, behindern, einschränken oder in sonstiger Weise verunmöglichen.

Sämtliche Anlagen dürfen in der Regel bis 22.30 Uhr benützt werden. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege. Werden die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes tangiert, obliegt die Erteilung von Bewilligungen dem Gemeinderat.

Beim Verlassen der Anlagen sind die Türen sowie Fenster zu verschliessen. Sämtliche Lichter und Geräte sind auszuschalten.

Auf dem gesamten Grundstück-Nr. 3 (Schulareal) gilt ein allgemeines Fahrverbot. Von diesem allgemeinen Fahrverbot ausgenommen sind befestigte Zugangswege zum Schulhaus sowie der Parkplatz an der Schulhausstrasse.

Das Parkieren von Motorfahrzeugen ab 125 cm<sup>3</sup> ist auf den Zugangswegen zum Schulhaus nicht erlaubt. Dafür ist der Parkplatz an der Schulhausstrasse zu benützen. Für grössere Anlässe muss ein Parkierungsnachweis zusammen mit dem Benützungsgesuch eingereicht werden. Die Zufahrt zum Schulhauseingang muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

Die benutzten Anlagen sind im aufgeräumten und gereinigten Zustand zu verlassen. Geräte sind an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten besorgen die Veranstalter in eigener Regie. Die Abnahme erfolgt durch den Anlagenwart. Allfällige Nachreinigungen haben durch die Veranstalter nach den Anweisungen des Anlagenwartes zu erfolgen oder erfolgen durch den Anlagenwart auf Kosten der Veranstalter.

Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

Für den Schulbetrieb erlässt die Schulpflege eine Hausordnung.

### **Art. 11 Schulanlagen, Turnhalle, Küche**

Das Öffnen und Schliessen erfolgt durch den Anlagenwart, Lehrer oder den verantwortlichen Leiter.

Generell dürfen Hallengeräte nicht im Freien benützt werden. Ausnahmen bilden nur speziell bezeichnete Geräte. Im Freien benutzte Geräte dürfen nur im gereinigten Zustand in der Halle verwendet werden.

Das Rauchen ist in allen dem Schulunterricht dienenden Räumen untersagt. Ausgenommen sind Festanlässe in der Turnhalle.

Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Hallenbeläge, so sind diese auf Kosten des Veranstalters abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet das Bewilligungsorgan bei der Erteilung der Benützungsbewilligung.

Die Benützung der Küche muss im Gesuch speziell erwähnt werden. Der Schlüssel zur Küche kann vor dem Anlass beim Anlagenwart bezogen werden.

In der Küche dürfen ausserhalb bewilligter Anlässe keine Lebensmittel und Getränke gelagert werden.

In der Küche ist ausserhalb bewilligter Anlässe das Konsumieren von alkoholischen Getränken nicht gestattet.

### **Art. 12 Aussensportanlagen**

Für das Kugelstossen und Gewichtheben sind die dafür bestimmten Aussenplätze zu benützen.

Über die Freigabe der Rasenspielfläche entscheidet der Anlagenwart.

Die Beleuchtung der Spielwiese darf nur während der Benützung eingeschaltet bleiben. Sie ist spätestens um 22.00 Uhr zu löschen.

### **Art. 13 Haftung, Versicherung**

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Geräten, Mobilien, Anlagen oder am Gebäude verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagenwart zu melden.

Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Mönthal lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

### **Art. 14 Aufsicht, Zuwiderhandlungen, Strafbestimmungen**

Der Anlagenwart, die Mitglieder der Schulpflege und des Gemeinderates sind befugt, die Einhaltung dieser Reglementsbestimmungen zu kontrollieren. Die vorgenannten Personen sind weisungsbefugt gegenüber dem Veranstalter/Benützer.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat oder der Schulpflege geahndet. Insbesondere können Verweise oder Bussen ausgesprochen werden.

---

## **5. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 15 Inkrafttreten und Änderungen**

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2004 in Kraft.

Es kann durch den Gemeinderat in Absprache mit der Schulpflege jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

### **Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch den vorliegenden Erlass werden aufgehoben:

- a) Reglement über die Benützung des Schulhauses, der Turnhalle und der Aussenanlagen von 1982/1983
- b) Gebührentarif für die Benützung der Turnhalle Mönthal vom 29. März 1990

## **I. GEBÜHREN UND KOSTEN**

---

### **A Allgemeine Bestimmungen**

Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren gemäss diesem Reglement zu entrichten.

Für die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen durch die einheimischen Vereine und Organisationen zu Trainings-, Probe- und Übungszwecken wird keine Gebühr erhoben.

In den Gebühren sind inbegriffen die Kosten für Gerätschaften, Strom, Wasser, Heizung, Schlüsselübergabe und Rückgabe. Ein speziell hoher Energieverbrauch hingegen kann durch die Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

In den Gebühren nicht inbegriffen sind die Dienstleistungen des Anlagenwartes beim Einrichten, Aufräumen, allfällige Nachreinigungen, die Abfallentsorgung sowie weitere Dienste (z.B. Verkehrsregelung, Brandwache etc.). Diese werden nach Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz des Anlagenwartes beträgt Fr. 70.00/Std.

Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Anschluss an den durchgeführten Anlass durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

### **B Tarife**

Es werden folgende Benützungsgebühren pro Tag erhoben:

#### **1. Schulanlagen, Turnhalle, Küche**

- |   |            |
|---|------------|
| 1.1 Anlässe, welche durch Dorfvereine durchgeführt werden und an welchem Einnahmen erwirtschaftet werden.<br>(z. B. Theater, Waldfest, grössere Versammlungen, Tagungen; die Durchführung der 1. August-Feier ist gratis) | Fr. 100.00 |
| 1.2 Anlässe, welche von Mönthaler Einwohner durchgeführt werden und an welchem Einnahmen erwirtschaftet werden.<br>(z. B. grössere Veranstaltungen, Disco)  | Fr. 250.00 |
| 1.3 Anlässe, welche von Mönthaler Einwohner durchgeführt werden und an welchem keine Einnahmen erwirtschaftet werden.<br>(z. B. Hochzeit, Geburtstag)   | Fr. 100.00 |
| 1.4 Anlässe, welche von Auswärtigen durchgeführt werden und an welchem Einnahmen erwirtschaftet werden.<br>(z. B. Disco, Versammlungen, Kurse)  | Fr. 350.00 |

Gemeinde Mönthal  
**Reglement Schul- und Sportanlagen**

- 1.5 Anlässe, welche von Auswärtigen durchgeführt werden und an welchem keine Einnahmen erwirtschaftet werden.  
(z. B. Training, Unterkünfte) Fr. 180.00
- 1.6 Anlässe, welche durch Privatpersonen durchgeführt werden und an welchem auch Einnahmen erwirtschaftet werden (Jahrespauschale)  
(z. B. Aerobic-Stunden, Yoga-Stunden, Pilates etc.) Fr. 200.00

**2. Aussensportanlagen**

- 2.1 Benützung der Aussensportanlagen gratis

**3. Spielanlage inkl. Magazin**

- 3.1 Benützung der Spielanlage inkl. Magazin gratis